

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger
Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 6.

Freitag den 8. Januar.

1864.

Chronik der Stadt Halle.

Polizei-Bericht.

Im Bezirk der Königlichen Polizei-Anwaltschaft zu Halle wurden im Monat December 1863 zur Untersuchung gezogen und gerichtlich bestraft:

Wegen Haltens von Hazardspiel 4 Pers., wegen Abweichens von der Reiseroute 1 P., wegen Betretens 5 P., wegen Uebertretung der Polizei-Aufsicht 1 P., wegen Contravention gegen die Gefinde-Ordnung 2 P., wegen Verletzung des Hausrechts 3 P., wegen Contravention gegen die Gewerbe-Ordnung 2 P., wegen Verübung groben Unfugs 6 P., wegen Gewerbsunzucht 5 P., wegen Contravention gegen die Verordnung über die Sonntagsfeier 1 P., wegen Contravention gegen die Markt-Polizei-Ordnung 3 P., wegen Contravention gegen die Straßen-Polizei- und Wege-Ordnung 20 P., wegen Contravention gegen die Feldpolizei-Ordnung 7 P., wegen Entwendung von Gewaaren 2 P., wegen Ueberschreitung der Polizeistunde 1 P., wegen Contravention gegen das Stempelgesetz 1 P., wegen Umgehung der Hundesteuer 2 P., wegen unberechtigten Fischens 2 P., wegen unterlassener Anmeldung 1 P., wegen Winkelschreiberei 1 P.

Concert zum Besten des Pestalozzi-Vereins.

Der Pestalozzi-Zweig-Verein für Halle und Umgegend hat in seiner letzten General-Versammlung den Beschluß gefaßt, den Geburtstag Heinrich Pestalozzi's (12. Januar), des großen, gefeierten Pädagogen, dessen Namen die Pestalozzi-Vereine an der Spitze tragen, durch eine entsprechende Feier auszuzeichnen. Diese wird darin bestehen, daß der durch seine musikalischen Leistungen rühmlichst bekannte **Thieme'sche Gesangverein** das schöne Oratorium „Johann Huf“ von Dr.

Loewe, in Verbindung mit dem Hall. Orchester und verstärkt durch mehrere andere geehrte Damen und Herren, in dem Saale des hiesigen Volksschulgebäudes zum Besten des Provinzial-Pestalozzi-Vereins zur Ausführung bringt. Da genannte Ausführung einen wirklichen Kunstgenuß in Aussicht stellt und der Reinertrag, wie bekannt, nur einem wohlthätigen Zwecke gilt, so hoffen wir zuversichtlich, daß ein geehrtes kunstliebendes Publikum unser Unternehmen durch zahlreichen Besuch des Concerts freundlichst unterstützen wird. Wir gedenken zu diesem Behufe die Subscriptions-Listen von nächstem Freitag ab in Umlauf zu setzen und bitten ergebenst um gefällige Einzeichnung.

Der Central-Vorstand. Der Vorstand des Zweig-Vereins.

Wohlthätigkeit.

1 *fl.*, nachträglich einer armen Familie als Weihnachtsfreude bestimmt, ist am Neujahrstage im Kirchenbecken zu St. Ulrich vorgefunden und von mir im Sinne des Gebers verwendet worden, wofür ich hierdurch herzlich danke. **Weicke.**

Königlich Preussische Klassen-Lotterie.

Bei der heute angefangenen Ziehung der 1. Klasse 129. Königl. Klassen-Lotterie fiel der Hauptgewinn von 5000 *fl.* auf Nr. 59,571. 1 Gewinn von 3000 *fl.* auf Nr. 49,532. 3 Gewinne zu 1200 *fl.* fielen auf Nr. 32,362. 34,264 und 66,317. 1 Gewinn von 500 *fl.* fiel auf Nr. 87,127 und 2 Gewinne zu 100 *fl.* fielen auf Nr. 21,795 und 81,926.

Berlin, den 6. Januar 1864.

Königl. General-Lotterie-Direction.

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction
von Dr. Nasemann.

Bekanntmachungen.

Die Anmeldung und Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst betreffend.

Unter Hinweisung auf die §§. 126—165. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 über die Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen Militärdienst bringen wir hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß.

I. Die Anmeldung zum einjährigen Dienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Der Nachweis der Berechtigung muß bis zum 1. April des letztgedachten Jahres geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst und kann solche nur ausnahmsweise, bevor er an der Loosung zum dreijährigen Dienst Theil zu nehmen verpflichtet war, oder wenn er vermöge seiner Loosnummer disponibel blieb, vor der zweiten Aushebung auf den an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richtenden Antrag von den oberen Provinzial-Behörden wieder verthehen erhalten.

II. Die Anmeldungen müssen schriftlich angebracht und mit nachverzeichneten Attesten, als:

- a) dem Geburtschein,
- b) der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
- c) einem amtlichen Atteste über die zeitherige Führung (für Zöglinge höherer Schulen haben die Directoren resp. die Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten das qu. Attest auszustellen),
- d) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehranstalt oder durch Privatunterricht erlangte allgemeine Bildung,
- e) einer mit dem Signalement des betreffenden Jünglings versehenen Bescheinigung des competenten Landraths-Amtes darüber, daß derselbe entweder Preussischer Unterthan oder ein Staatsangehöriger des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz oder der Herzogthümer Anhalt und Coburg-Gotha sei und die Absicht einjährig freiwillig dienen zu wollen angezeigt habe, und

f) einem Atteste eines Militair-Ober-Arzttes, eines Kreisphysikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand,

unter der Adresse des Regierungs- und Militair-Departements-Raths von Breitenbach portofrei und spätestens bis zum

I. Februar resp. 31. August fut. eingereicht werden.

III. Alle diejenigen, welche ihre wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Dienst durch Zeugnisse, d. h. entweder durch

- 1) ein von einem Preussischen oder Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Gymnasium ertheiltes Zeugniß der Reife für die Universität, oder
- 2) ein Zeugniß eines Preussischen oder Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, daß der Inhaber entweder mindestens ein halbes Jahr in der Secunda an allen Gegenständen des Unterrichts mit Erfolg Theil genommen oder in der Prima der mit dem Gymnasium etwa verbundenen Realklassen gewesen sei, oder
- 3) ein Zeugniß des Königl. Cadettenhauses zu Berlin über mindestens halbjährlichen Aufenthalt in demselben, oder
- 4) ein Zeugniß eines zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Seminars, daß der Inhaber zum Elementar-Schulamt reif sei, oder
- 5) ein Zeugniß eines Königl. Theaters, daß der Inhaber zu Kunstleistungen bei demselben angestellt sei, oder
- 6) ein Zeugniß einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Bürger- oder Realschule zweiter Ordnung, daß der Inhaber mindestens ein halbes Jahr in der Prima geseßen habe oder das Abgangszeugniß einer solchen der Prima ermangelnden Lehranstalt, oder
- 7) ein gleiches Zeugniß eines Progymnasiums, oder
- 8) ein Zeugniß der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam über die bestandene Prüfung als Gartenkünstler, oder
- 9) ein Zeugniß der Direction des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin darüber, daß der Inhaber daselbst schon aufgenommen oder zur Aufnahme zu einem bestimmt bezeichneten Termine auf Grund des Zeugnisses, der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule notirt sei, oder
- 10) ein Zeugniß der betreffenden Lehr-Anstalt, daß der Inhaber dieselbe vor dem 1. Mai

1859 verlassen habe und entweder Tertianer eines Gymnasiums gewesen sei und an allen Lehrgegenständen der 3. Klasse mit Erfolg Theil genommen habe oder von einer höheren Bürger- oder Realschule aus der zweiten Klasse mit dem Zeugnisse der Reife für Prima entlassen worden sei nachweisen und die sub II. bezeichneten Atteste bringen, sind von der persönlichen Vorstellung vor uns entbunden.

IV. Wer den ad III. gedachten Nachweis nicht zu führen vermag, hat sich der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung zu unterwerfen.

V. Zu Prüfungsterminen, die wie gewöhnlich im Sessionssaale der Abtheilung des Innern hiesiger Königl. Regierung stattfinden und Morgens um 8 Uhr ihren Anfang nehmen, werden hiermit für das nächste Jahr

der **16. März** und der **28. September** festgesetzt.

Merseburg, den 30. November 1863.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission zum einjährigen Militärdienst.

Bekanntmachung.

Bei dem eingetretenen Frostwetter werden die Bestimmungen der Straßenpolizei-Ordnung vom 22. October 1844:

§. 7. Bei eintretendem Froste ist jeder Hauswirth zc. verpflichtet, die vor seinem Hause oder Gehöfte vorbeigehenden Gassen vom Eis und Schnee gehörig rein und offen zu halten, solche **alle** Tage Vormittags, spätestens bis 10 Uhr, bei strengem Froste aber wiederholt, bis auf den Grund aufhacken und das aufgehackte Eis wegschaffen zu lassen.

Das Eis und der Schnee kann jedoch **vorläufig** auf dem Bürgersteige aufgehäuft werden, wenn letzterer dazu die gehörige Breite hat und solches ohne Beeinträchtigung für die freie Passage geschehen kann. Unter keiner Bedingung aber darf das Eis und der Schnee zc. außerhalb des Bürgersteiges **auf die Fahrstraße** oder **in die Gasse** geworfen oder dem Nachbar zugeschoben werden. Wenn nicht besondere Umstände nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Ausnahme rechtfertigen, muß das vorläufig auf dem Bürgersteige aufgehäuften Eis nebst dem Schnee bis 10 Uhr Morgens fortgeschafft werden.

§. 8. Beim **Glatt-Eise** muß jeder Hauswirth zc., sobald es tagt, und wenn das Bedürfnis

es erfordert, wiederholt die Straße längs seines Grundstücks, zur Vermeidung des Ausgleitens der Passanten, mit Sand, Asche, Sägespänen oder andern dem Zwecke entsprechenden Material bestreuen lassen.

Auch dürfen Schlitterbahnen (sog. Glandern) auf der Straße nicht geduldet, vielmehr müssen dieselben von den Hausbesitzern, auf deren Reinigungsbezirke sie sich befinden, sofort zerstört werden.

§. 9. Damit übrigens hinsichtlich des Aufeisens der Straßengassen durch die Nachlässigkeit einzelner Hausbesitzer keine Störung des Wassers und keine Ueberschwemmung der Straßen herbeigeführt wird, so wird der Magistrat, nach fruchtlos erfolgter Erinnerung, die betreffende Gasse, vorbehaltlich der verwirkten Strafe, auf Kosten des Säumigen aufhacken lassen, auch die Kosten erforderlichen Falls **im Wege der Execution** einziehen.

§. 11. Jede Uebertretung vorstehender Bestimmungen zieht eine Polizeistrafe von 15 *Sgr.* bis 2 *Rth.* oder verhältnismäßigem Gefängnisse nach sich.

hierdurch noch besonders in Erinnerung gebracht. Zum Abladen des Schnees und Eises dient in diesem Winter nur der Platz vor dem Klausithore südlich der Elisabethbrücke. Wer hierzu einen andern Platz benützt, verfällt in die §. 11 cit. angeordnete Strafe.

Halle, den 5. Januar 1864.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Behufs besserer Concentrirung der Arbeitskräfte des Einwohner-Melde-Amtes haben wir angeordnet, daß Meldungen über erfolgten Zu- und Abgang von Einwohnern zc. von jetzt an nur in den Vormittags-Büreaustunden von 8 bis 12 Uhr von demselben entgegengenommen, die Nachmittagsstunden aber zur ungestörten Erledigung der übrigen Geschäfte verwendet werden.

Halle, den 1. Januar 1864.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Ober-Bürgermeister
v. Bos.

A u c t i o n .

Sonnabend den 9. Januar Nachmittags 1 Uhr versteigere ich gegen sofortige Bezahlung in dem zum Abbruch bestimmten Hause N. Klausstraße **11 Dachziegel, Haus- u. Stubenthüren mit Bekleidung, Treppen, Fenster u. Defen.**
Soppe, Kreis-Auct.-Commiff. u. ger. Tagator.

Auffallend billiger Ausverkauf zum bekannten billigen Laden jetzt Schmeerstraße Nr. 12. 12.

Nr. 12.

400 P. etwas defecte Fitzstiehl mit Lederjohlen d. 1 Pz. gel. 5 Sgr. an P.

Wegen vollständiger Aufgabe (nachstehender) Artikel erhalten **Wieder-Verkäufer** angemessenen **Rabatt**. 1200 St. woll. **Strickjacken** 20 Sgr. an, 800 St. Gesundheitsjacken u. Hosen 15 Sgr. an, 8000 St. Herren- u. Damen-Shawls 2¹/₂ Sgr. an, 1200 Ds. P. woll. **Strümpfe** Ds. 2¹/₂ Sgr., Kinderstrümpfe, gute **Strickwolle**, gebäfelte Damentücher, f. w. 200 Ds. Herren-, Damen- u. Kinder- **Bucksfinhandschuhe**, woll., baumwoll. u. seidene **Regenschirme**, **Gummischuhe**, Stolpenhandschuhe f. bill., **Kançons** 5 Sgr. an, **Pulswärmer** 9 Sgr. an, woll. Damen- **Unterärmel** 5 Sgr. P., 1400 St. fein woll. **Herrenshawlstücher** f. bill., woll. **Kinder-Mützen** 1 Sgr. St., **Boas** 2 Sgr., 2000 St. gebäfelt. u. gef. **Müße** f. **Mädchen** 2 Sgr., 800 St. woll. **Jäckchen**, **Mäntelch**, **Umwürte** f. Kinder d. 1 Pz. gel. jetzt 10 Sgr. an, gestricke woll. **Damenjacken** 20 Sgr. Meine noch sämmtl. bekannten anderen Artikel halte best. empf.

Warme Schuhe mit 15 Socken f. b., woll. **Gravatttücher** 18 Sgr., **Haar-**, **Sort-**, u. **Stroh-** **Sohlen** sehr billig.

Pergamenter, Halle.

Alten Nordhäuser Branntwein, welcher auf einem **Aracasse** gelegen hat, à Quart 10 Sgr., sowie alten **Arac de Goa**, à Quart 1 Pz., empfiehlt **Friedr. Böttcher**, Herrenstraße Nr. 10.

Neueste Preussische Ziehungsliste liegt aus „**Goldene Rose**.“

Gambrinus. Täglich telegraphische Depeschen vom **Kriegsschauplatz**.

Das Professor **Germar'sche** Haus in der kl. Klausstraße Nr. 13 steht zum Verkauf durch den Justizrath **Fritsch**.

Commodenschlösser, **Bettstaken** und alle couranten **Möbel** beschläge empfiehlt billigst **Otto Linke**, gr. Ulrichsstraße Nr. 52.

Sargschilder und **Griffe** billigst bei **Otto Linke**.

Galv. Federndraht, **Springfedern**, **Patent-Polsternägel**, **Tapezier-Stifte**, **Koffernägel** und **Nieten** empfiehlt bei **Parthieen** wie im Einzelnen billigst **Otto Linke**, gr. Ulrichsstraße 52.

Magnetische Tapezier-Hämmer bei **Otto Linke**.

Frische Erfurt. Brunnenkresse. **C. Müller**.

Extras. Magdeb. Sauerkohl, a U. 9 A, empfiehlt **C. Müller**.

Magdeburger Sauerkohl, a U. 9 Sgr., empfiehlt

U. Reichgräber, alter Markt Nr. 20.

Geschälte gut kochende **gelbe Erbsen**, **grüne Erbsen**, **Bohnen** und **Linsen** empfiehlt billigst **U. Reichgräber**.

Hamburger Rauchfleisch ist angekommen, desgleichen die vortreflich schöne **Sülzwurst**, **Zungen-** und **Rohtwurst**, **Nösthwürstchen** und die **delicate Salami**. **Abgekochten Schinken** und **pikfeine gepökelte Schellrippe**, abgekocht, empfiehlt **F. Eppner**.

Schmelzbutter, das U. 7 Sgr., empfiehlt **F. Eppner**.

Sehr schönen Candis-Syrup, a U. 2 Sgr., empfiehlt **F. Taubert**.

Von jetzt an verkaufe ich alle Tage bei dem Fuhrherrn **Ditlein**, große Rittergasse Nr. 3, frisches gutes fettes **Hammelfleisch**, a U. 3 Sgr., **Rindfleisch**, a U. 3 Sgr., **Schweinefleisch**, a U. 4 Sgr., **Kalbfleisch**, a U. 2 Sgr. 6 A, **Falg**, a U. 6 Sgr. **F. Uble**, Fleischermeister.

